

# Reglement über den Berufsbildungsfonds Baumpflege BSB vom 27. April 2007

## Name und Zweck

---

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen Baumpflege BSB einen Berufsbildungsfonds (Fonds) des Verbandes Bund Schweizer Baumpflege (nachfolgend BSB genannt) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG).

### Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt, die höhere Berufsbildung und/oder die berufsorientierte Weiterbildung der Baumpflegebranche zu fördern.

## Geltungsbereich

---

### Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

### Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die praktische Baumpflege ausführen und Mitglied vom BSB sind.

<sup>2</sup> Baumpflegefirmen, die nicht Mitglied vom BSB sind, können sich dem Fonds anschliessen. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für BSB-Mitgliedsfirmen. <sup>1)</sup>

### Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen:

- a) Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als Baumpflegespezialist-In mit eidg. Fachausweis
- b) Personen ohne Abschluss gemäss Buchstabe a, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.

### Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

<sup>1)</sup> Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2012 in Cham

## Leistungen

---

### Art. 7 Leistungen

<sup>1</sup> Der Fonds trägt im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a) Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
- d) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom BSB betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e) Nachwuchswerbung und –förderung in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;
- f) Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren;
- h) Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des BSB im Zusammenhang mit den Aufgaben in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung des BSB kann auf Antrag des Vorstandes BSB weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

## Finanzierung

---

### Art. 8 Beitragspflicht

<sup>1</sup> Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge für den Fonds.

<sup>2</sup> Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.

### Art. 9 Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Grundlage der Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er durch die Fondskommission (Art. 14) nach Ermessen eingeschätzt.

## **Art. 10 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil: CHF 150.-
- b) den Beiträgen pro Person gemäss Art.5: CHF 50.-

<sup>2</sup> Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

<sup>3</sup> Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) unterstehen.

<sup>4</sup> Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Beiträge gemäss Abs. 1 a) und b) gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.

<sup>6</sup> Der Vorstand BSB überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

## **Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV).

<sup>2</sup> Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss beim Vorstand BSB ein begründetes Gesuch einreichen.

## **Art. 12 Begrenzung der Einnahmen**

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

## **Organisation, Revision und Aufsicht**

---

### **Art. 13 Zuständiges Organ**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung BSB ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

<sup>2</sup> Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass eines Ausführungsreglements;
- b) Zuteilung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Anteils für die Reservebildung;
- c) Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

### **Art. 14 Fondskommission**

<sup>1</sup> Das leitende Organ des Fonds ist der Vorstand BSB. Er führt diesen operativ.

<sup>2</sup> Er entscheidet über:

Reglement über den Berufsbildungsfonds Baumpflege BSB

- a) die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- b) die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

<sup>3</sup> Er genehmigt das Budget zu Handen der Mitgliederversammlung BSB und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

#### **Art. 15 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle BSB vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Art. 7 und die Administration.

#### **Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung**

<sup>1</sup> Der Verbandskassier BSB führt den Fonds mit separater Kostenstelle mit eigenständiger Geschäftsbuchführung.

<sup>2</sup> Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der BSB-Rechnung durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

<sup>3</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

### **Genehmigung und Auflösung**

---

#### **Art. 17 Genehmigung**

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Art. 28 Abs. 2 der Statuten vom 19.5.2006 des BSB durch die Mitgliederversammlung am 27.4.2007 rückwirkend auf den 19.5.2006 genehmigt.

#### **Art. 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Mitgliederversammlung BSB den Fonds auf.

<sup>2</sup> Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

## **Leistungskatalog zum Berufsbildungsfonds Baumpflege BSB vom 27. April 2007**

### **Berufsentwicklung**

- Projektarbeiten
- Pilotversuche
- Internationale Abklärungen und Kontakte
- Forschungsaufträge
- Studien

### **Berufswahl-Vorbereitung**

- Erstellen Faltprospekte, Berufsbilder, Plakate, Videos, CD's, Internet etc.
- Informationen für Schulen, Berufsberater, kantonale oder eidg. Behörden
- Informationsveranstaltungen regional/national
- Teilnahme an Ausstellungen zur Berufspräsentation

### **Vorbereitungskurs zur Berufsprüfung**

- Schaffung von Anleitungen zur innerbetrieblichen (praktischen) Ausbildung
- Erstellen von Lehrmitteln
- Kursorganisation und -administration
- Durchführen des Lehrgangs für Baumpflege

### **Berufsprüfung**

- Prüfungsentwicklung
- Ausarbeiten/Übersetzen von Prüfungsordnungen und Wegleitungen
- Genehmigungsverfahren
- Auswahl und Schulung von Experten und Expertinnen
- Erarbeiten/Übersetzen von Prüfungsaufgaben
- Prüfungskontrolle und –auswertung
- Prüfungssekretariat

### **Diverses**

- Fortbildung von AusbilderInnen
- Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung
- Unterstützung von nationalen Berufsmeisterschaften
- Unterstützung von BSB-Mitgliedern zur Beteiligung an internationalen Berufsmeisterschaften